

Die gefundenen Zahlen bestätigen die vorherigen Ergebnisse. Auffallend ist dabei, daß die Verluste trotz längerem Schütteln nicht wesentlich stiegen, vielmehr scheint ein Gleichgewicht zwischen Harz und Eisen entstanden zu sein. Die Säurezahl stieg auch wesentlich, eine Folge der Polymerisation des Harzes. Ob sich eine wahre Lösung gebildet hat, in Form von harzsaurem Eisen oder in Form von essigsaurem Eisen — da das Harz stets geringe Mengen Essigsäure enthält — ist schwer zu entscheiden oder kann zurzeit noch nicht einwandfrei mitgeteilt werden. Jedenfalls kommt eine mechanische Reibung — wie schon oben erwähnt — nicht in Frage. Man könnte die Ergebnisse dahin zusammenfassen, daß eine Verschlechterung des Öles stets durch Metallkatalyse verursacht wird, welche wiederum durch eine Auflösung des Metalles im Harz erwirkt wird. Warum die aufgelösten Metallmengen in Masse mit verschiedenem Harzgehalt fast alle gleich sind — mit Ausnahme von Eisen, wo gewisse Gesetzmäßigkeiten zu erkennen sind — ist auch noch eine weitere Frage. Blei und Kupfer sind elektropositiver als Eisen, folglich ist es leicht möglich, daß die Auflösungsgeschwindigkeit und Menge durch die elektrolytische Spannungsreihe bestimmt ist.

Das Wasser ist als ein Oxydationsmittel anzusehen, welches fähig ist, allein schon die Verschlechterung einzuleiten. Wie weit andere Metalle von Harz-Öl-Gemischen angegriffen werden, soll noch weiter untersucht werden, ebenso die Frage, ob die Auflösung ionentheoretisch zu erklären ist.

Nachtrag.

Beim Lesen der Korrekturen der obigen Arbeit, erschien in dieser Zeitschrift¹⁾ eine sehr bemerkenswerte Abhandlung von Stäger über Isolieröle. Er behandelt ausführlich die Oxydationserscheinungen, die die elektrische Festigkeit der Isolieröle vermindern. Es wird eine Dauerprobe vorgeschlagen, da die bekannten Prüfungsvorschriften meistens versagen. Vielleicht könnte die obige Arbeit als ein Beitrag zur Kenntnis bei der Beurteilung der Isolieröle dienen. [A. 37.]

Behandlung von sogenannten „Rush cases“

Von Dr. W. WESSEL, holl. Patentanwalt, Arnhem.
(Eingeg. 24. März 1926.)

Mit regem Interesse werden viele Erfinder und Patentanwälte von den interessanten Mitteilungen von Patentanwalt Dr. A. Meister in der „Zeitschrift für angewandte Chemie“ 1926 (5) Seite 151 ff. Kenntnis genommen haben. Ich erlaube mir jedoch eine kleine Bemerkung, da m. E. auf Seite 153 ein kleiner Irrtum unterlaufen ist. An genannter Stelle heißt es:

Während der vorzeitige Druck der im englischen Sinne bekannt gemachten (published) Anmeldung offensichtlich die Erteilung eines gültigen amerikanischen Patentes verhindert, ist dies bei einer deutschen veröffentlichten Anmeldung (laid open to public inspection) nicht der Fall.

Obschon ich bereits der Meinung war, daß nur erteilte Patente und nicht gedruckte Patente oder nicht gedruckte Patentanmeldungen bei nach zwölf Monaten nach der ersten Anmeldung in Amerika eingereichten Anmeldungen in Betracht kamen, habe ich bei einem bekannten amerikanischen Patentanwalt nähere Auskunft eingeholt. Aus dieser geht hervor, daß Dr. K. Michaelis in „Praktisches Handbuch des amerikanischen Patentrechts“ Seiten 94—95 die Sachlage richtig umschreibt:

¹⁾ Z. ang. Ch. 39, 308 [1926].

. wer mehr als ein Jahr nach der Anmeldung von Patenten im Ausland verstreichen läßt, bevor er in Amerika anmeldet, kann hier ein Patent nur noch erhalten, wenn keine der vor mehr als einem Jahr eingereichten Anmeldungen bereits zum Patent gediehen ist.

Nicht die Bekanntmachung der Erfindung in irgend einer Druckschrift, sondern die wirkliche Erteilung des Patentes darf nicht vor der Erteilung (issue) des amerikanischen Patentes stattfinden.

Der amerikanische Patentanwalt schrieb mir:

The printing of the specification in England does not in any way affect the status of the U.S. case . . . The English case does not become a patent until the sealing is effected, and so long as the U.S. patent issues before the date of sealing of the corresponding British Patent, the U.S. case is perfectly valid.

Auch in Holland werden die Anmeldungen bereits bei Auslegung gedruckt, doch die Erteilung findet, falls keine Einsprüche erhoben werden, erst vier Monate nach Bekanntmachung statt. Auch die gedruckten holländischen Anmeldungen sind an sich dem amerikanischen Patente nicht patenthindernd, falls die Erteilung des holländischen Patentes nur nicht vor „issuance“ des amerikanischen stattfindet.

Übrigens schließe ich mich dem Schlußsatze, daß es sich empfiehlt, wenn möglich auf eine Anwendung der Rule 63 f ganz zu verzichten, völlig an. [A. 62.]

Über chinesisches Holzöl.

Entgegnung an Herrn Ad. Grün, Schreckenstein.

Von W. NAGEL und J. GRÜSS.

(Eingeg. 20. März 1926.)

Zu den Ausführungen des Herrn Ad. Grün¹⁾ ist sachlich folgendes zu bemerken.

In unserer Arbeit schrieben wir, daß es nicht angängig sei, im Hinblick auf das Gerinnen des Holzöls die Abscheidung von Eläostearinsäureglycerid und das Festwerden durch Erhitzen zu trennen — weil nämlich, wie bekannt, das α -Glycerid in die β -Form übergeht, diese noch unterhalb der Gerinnungstemperatur schmilzt und sich polymerisiert.

Wir schrieben ferner, daß es nicht richtig sein könne, festgewordenes Holzöl ohne weiteres als Polymerisationsprodukt zu bezeichnen — weil es nämlich auch als Aggregationsprodukt aufgefaßt werden kann.

Wir legten unserer Untersuchung die bisher gültige Formel der Eläostearinsäure zugrunde — weil sie nämlich bisher als einwandfrei galt. Sie stützt sich auf den Ozonidabbau durch Majima und v. Schapinger. Die Methode galt bisher als der exakte Nachweis für die Lage von Doppelbindungen. Die Gründe von Boeseken und Ravenswaa y haben ihre Berechtigung, aber die bisherigen nicht minder. Selbst wenn man die Formel der Eläostearinsäure ändert, bleibt das Holzölproblem davon unberührt. Es heißt präzise gefaßt: Wie erklärt es sich, daß das flüssige Polymerisat ohne Veränderung seines Sättigungscharakters durch Erhitzen oder die Einwirkung chemischer Agentien reversibel in festen Zustand übergeführt werden kann. [A. 63].

Erwiderung auf die Entgegnung der Herren Dr. Nagel und Dr. Grüss.

Von AD. GRÜN.

(Eingeg. 25. März 1926.)

1. Die Konstitution einer ungesättigten Säure wird, abgesehen von der Struktur der Kohlenstoffkette, charakterisiert durch Zahl und Lage der Doppelbindungen.

2. Im vorliegenden Falle handelt es sich vor allem um die Zahl der Doppelbindungen, nämlich darum, ob die Eläostearinsäuren zwei oder drei Doppelbindungen enthalten.

¹⁾ Z. ang. Ch. 39, 381 [1926].